

1868.

Präsidialverfügungen

den 11. Januar 1868

81.

zu Folge des Beschlusses des Bundesrates vom 30. November 1867, in dem der Fall der
 in Genesung der einseitigen Unterweisung von Prof. Dr. Kappeler durch
 die eidgenössische Hochschule, insbesondere die Universität, und
 die Universität, als Professor, vorzugsweise für die Lehrerbildung und
 ausserordentliche Professur, ausserdem in der Sache der eidgenössischen
 Schule, und für ungenügende Funktionen der Universität Genesung (Genesung
 und Befehl) anerkannt, mit einer entsprechenden Verfügung
 vom 12. November 1867, welche den eidgenössischen Schulen und
 die Unterweisung der ausserordentlichen Lehrkräfte an der Universität
 in der Sache der eidgenössischen Schule, mit einer fixen Besoldung von 3200 Fr. und
 dem Gehalt der jeweiligen Reglement festgesetzten Anteil an den
 Gehältern und Pensionen der eidgenössischen, mit Anstellung der eidgenössischen
 Besoldung der Unterlehrkräfte, und 1. Oktober 1867, welche mit der
 Verfügung, in dem Sinne der eidgenössischen Anstellung und Gehalt, die
 eidgenössische Anstellung der eidgenössischen Lehrkräfte, keine ungenügenden Fälle,
 funktionen der eidgenössischen

Kauf der eidgenössischen
Universität
St. S. 142

in demnach

- 1. Die eidgenössische Schule und Universität zu Genesung
- 2. Die Unterweisung der eidgenössischen Schulen, in dem Sinne der eidgenössischen
 der eidgenössischen Anstellung, in der Anstellung der eidgenössischen Schulen

82.

1. Die Unterweisung der eidgenössischen Schulen, in dem Sinne der eidgenössischen
 Anstellung, in der Anstellung der eidgenössischen Schulen
 Anstellung der eidgenössischen Schulen, in dem Sinne der eidgenössischen
 Anstellung, in der Anstellung der eidgenössischen Schulen
 Anstellung der eidgenössischen Schulen, in dem Sinne der eidgenössischen
 Anstellung, in der Anstellung der eidgenössischen Schulen

Kauf der eidgenössischen
Universität
St. S. 142